

**Steuergeschenke  
für Grossaktionäre?**

# Schluss damit!

Wir alle müssen unser Einkommen bis zum letzten Rappen versteuern. Grossaktionär\*innen sind privilegiert: sie müssen ihre Dividenden nur zur Hälfte versteuern. Ab 2020 werden auch noch landesweit die Firmensteuern gesenkt. Damit winken noch höhere Gewinnausschüttungen. Mit ihrer Initiative will die AL diese Lex Martullo, Blocher, Frey & Co. korrigieren und den skandalösen Steuerrabatt für Superreiche reduzieren.

Volksinitiative  
**Jetzt unterschreiben!**

Unruhe bewahren.

[al-zh.ch](http://al-zh.ch)

**AL**  
Alternative Liste

# «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 4. Oktober 2019

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

**Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (in der Fassung gemäss Änderung vom 1. April 2019) wird wie folgt geändert:**

c. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens  
 §18 b. <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.  
Abs. 2 unverändert.

4. Bewegliches Vermögen

a. Allgemein  
 § 20. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.  
Abs. 3 unverändert.

**Begründung**

Normale Einkommen und Erträge aus Wertschriften werden im Kanton Zürich voll besteuert. Grossaktionärinnen und Grossaktionäre, die mehr als 10 Prozent an einer AG

oder GmbH besitzen, müssen dagegen seit 2008 ihre Dividenden nur zur Hälfte versteuern, erhalten also einen Steuerrabatt von 50 Prozent.

Wie viele Personen von diesem Steuerprivileg profitieren, ist nicht bekannt. Gestützt auf offizielle Daten aus anderen Kantonen wie Schwyz und Thurgau kann man davon ausgehen, dass im Kanton Zürich jährlich zwischen 2 und 3.5 Milliarden Franken Dividenden dieser privilegierten Teilbesteuerung unterliegen. Hauptprofiteure sind Personen, die unter den 300 Superreichen der Schweiz figurieren.

Dieser Steuerrabatt auf Dividenden ist in mehrfacher Hinsicht ungerrecht:

- Er privilegiert Kapitaleinkommen gegenüber Löhnen
- Er diskriminiert Klein- gegenüber Grossaktionärinnen und -aktionären.

Bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform des Bundes

(STAF) senken Zürich und praktisch alle anderen Kantone ab 2020 die Gewinnsteuern für Firmen. Dank tieferen Gewinnsteuern können künftig noch höhere Dividenden ausgeschüttet werden. Damit wird das Dividenden-Steuerprivileg noch stossender und unhaltbarer.

Hier ist dringend eine Korrektur erforderlich. Bei der direkten Bundessteuer wird ab 2020 der steuerbare Anteil von Dividenden von 50 auf 70 Prozent erhöht. Bei der STAF wollte der Bundesrat auch in den Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70 Prozent der Dividendeneinnahmen durchsetzen, ist aber im Parlament gescheitert.

Mit unserer Initiative wird das Steuerprivileg nicht ganz abgeschafft. Aber wir verlangen, in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass im Kanton Zürich der steuerbare Anteil von Dividenden von bisher 50 auf 70 Prozent erhöht wird.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Politische Gemeinde \_\_\_\_\_

Namen und Vornamen (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

**Initiativkomitee.** Alan Chen, Bühlstrasse 10, 8055 Zürich; Andreas Kirstein, Wolfswinkel 14A, 8046 Zürich; Andrea Leitner Verhoeven, Röschiachstr. 59, 8037 Zürich; Lisa Letnansky, Brauerstrasse 98, 8004 Zürich; Isabel Maiorano, Bühlstr. 19, 8055 Zürich; Niklaus Scherr, Feldstr. 125, 8004 Zürich; Stephan Schnidrig, Kleinalbis 12, 8045 Zürich; Manuela Schiller, Dachslernstr. 79, 8048 Zürich.

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

**Bitte bis 28. Februar 2020 zurücksenden an:**

AL, Molkenstr. 21, 8004 Zürich (Ablauf der Sammelfrist: 4. April 2020)

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Amtsstempel)

